

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 17

15. Mai

2020

## Vorhaben von Die Wohnkompanie Rhein-Main Projekt 2 GmbH

### Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die DWK RM Projekt 2 GmbH vertreten durch die Wohnkompanie Rhein-Main GmbH beabsichtigt auf dem ehemaligen Werksgelände der Firma Phrix in 65795 Hattersheim, Rheinstraße / Kirchgrabenstraße, Gemarkung Okriftel, Flur 8, Flurstücke 98/24 und 98/21 den Neubau von Wohnungen in Form von drei Mehrfamilienhäusern auf drei separaten Baufeldern.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den geplanten Neubauten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf einem Gutachten des Baugrundinstitutes Franke-Meißner und Partner GmbH unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien:

- Auf den geplanten Baufeldern I bis III existieren keine Schutzgebiete.
- Im Rahmen der Bauausführung wird es planmäßig nicht zu Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, die über die normalen Emissionen von Baustellen hinausgehen, kommen.
- Es werden ca. 6.000 m<sup>3</sup> Boden ausgehoben. Nach den ersten durchgeführten orientierenden umwelttechnischen Voruntersuchungen sind die angetroffenen Auffüllungen überwiegend in die Einbauklasse > Z 2 bis hin zu Deponieklasse > DK III eingestuft. Es liegen auch gefährliche Abfälle vor. Bei den unterlagernden gewachsenen Böden wurden im Zuge der Baugrunderkundungen keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt. Je nach Einstufung des Aushubmaterials ist eine Verwendung im Erdbau oder eine deponietechnische Entsorgung vorgesehen.
- Um den Aushub der Baugruben zu ermöglichen, ist das Abpumpen von in die Baugrube einströmendem Grundwasser erforderlich. Es werden insgesamt rund 300.000 m<sup>3</sup> Grundwasser entnommen und das geförderte Wasser planmäßig durch eine Wasserreinigungsanlage abgereinigt und danach in den Main eingeleitet. Durch die Abreinigung wird die Gesamtmenge des belasteten Grundwassers reduziert.
- Durch den grundwasserabsenkungsbedingten Absenktrichter sind bauwerkschädliche Setzungsdifferenzen (Winkelverdrehungen) nicht zu erwarten. Dies wird durch eine Beweissicherung (Nivellement) überprüft.
- Bewuchs war und ist auf dem Baugelände nicht vorhanden. Kleinpflanzen sind als vom Grundwasser unabhängige Ökosysteme zu bewerten. Demgegenüber gilt der Baumbestand im Umfeld als grundwasserabhängiges Ökosystem. Da der Baumbestand jedoch nur unmittelbar am Main steht, ist die Wasserversorgung durch Uferfiltrat als gesichert zu bewerten.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Amtes für Bauen und Umwelt des Main-Taunus-Kreises nicht vor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hofheim, den 13. Mai 2020

Kreisausschuss des Main Taunus-Kreises - Amt für Bauen und Umwelt -  
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde